Sie spricht zugleich bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch aus, daß die noch im Umlaufe befindlichen Zweigrotenstücke baldmöglichst eingezogen werden und beauftragt ihrerseits die Finanzdeputation hiefür Sorge zu tragen.

4. Nachbewilligung zu dem Fond für Beiträge zu der deutschen Bundescasse.

Zu der nachträglichen Erhöhung dieses Postens des Budgets für 1859 um 6000 Thaler ertheilt die Bürgerschaft unter den ihr mitgetheilten Umständen ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juni 1859.

Verlängerung des Osterdeichs.

Dem Senate ist von der in Betreff des obigen Gegenstandes niedergesetzten Deputation der beifolgende Bericht eingereicht, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1859.

Bericht

der in Betreff der Verlängerung des Osterdeichs niedergesetzten Deputation.

Die Deputation hat die ihr durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11. und 30. März d. J. aufgetragene wiederholte Berathung sowohl der Vorschläge der Deputation für das Bauwesen wegen Ausführung eines Theils des projectirten Osterdeichs, als des Antrags auf Fortführung des letzteren bis zum Siel auch ihrerseits vorgenommen. Indeß hat auch sie sich davon überzeugen müssen, daß die Anlage eines in der Mitte der projectirten Verlängerung liegenden Stücks des Osterdeichs ohne einen Anschluß an dessen Endpuncte und zwar zunächst ohne die Herstellung der oberen Verbindung mit dem Punkendeiche sich nicht empfehle. Geht nämlich der Zweck der ganzen Anlage dahin, den an verschiedenen Stellen zwischen dem

Altenwall und Siel ungenügenden Deichschutz in einer die dahinter liegende Vorstadt unter allen Umständen sichernden Weise herzustellen und damit zugleich eine dem Publikum erwünschte und für die Anlieger vortheilhafte Communication am Weserufer zu gewinnen, so ist es nach der gewiß richtigen Ansicht der Sachverständigen vorzuziehen, mit einer solchen Anlage oben am Punkendeiche anzufangen und in der Richtung stromabwärts fortzufahren. Nur durch die Verfolgung eines solchen Bauplans können für den Abfluß des Hochwassers schädliche und noch dazu in Anlage und Unterhaltung kostspielige Einbauten in das Profil des Winterflußbetts der Weser vermieden werden.

Es kommt hinzu, daß die am wenigsten geschützte Stelle auf der ganzen Strecke sich grade am oberen Endpuncte der Anlage, nämlich oberhalb der Fährstelle am Punkendeich befindet. Dort hat der Punkendeich bei einer ungenügenden äußeren Dossirung nur eine Kappenbreite von 11 bis 13 Fuß, das unmittelbar hinter dem nach Innen steil abfallenden Deiche belegene, mit alten Gebäuden besetzte Hinterland liegt bis zu 16′ tiefer als die Deichkappe. Gerade diese Deichstrecke bildet einen ausspringenden Bogen und ist dem Andrange des Hochwassers und Eises sehr ausgesetzt. Bei der lockeren Beschaffenheit des Bodens, worauf dieser Deich liegt, ist er daher einer Verstärkung sehr bedürftig. Dies ist auch seit langen Jahren von der Deichbehörde erkannt und eine Abhülfe stets gewünscht. Wenn bis jetzt keine Anträge darauf gestellt wurden und man sich mit einer Verstärkung der äußeren Dossirung des Deichs begnügte, so lag der Grund in der Scheu, die hart hinter diesem Deiche liegenden Häuser sub Nris. 12, 13, 16, 18, 18 a., 19—26, 26 a, 26 b von Staatswegen zum Abbruch anzukaufen, um auf dem Grunde dieser Häuser den Deich zu verbreitern.

Vor Kurzem sind nun die sämmtlichen am Punkendeiche sub Nris. 18 — 26a belegenen Grundstücke in die Hand von Johann Diedrich Bredehorst übergegangen, welcher an deren Stelle einige neue Häuser erbauen wird.

Wollte man diese Gelegenheit zur Verstärkung des Deichs benutzen und zu dem Ende nach Maßgabe der Verordnung vom 25. April 1853 die Baulinie gesetzlich reguliren, so würde der Staat alles Terrain, was man zum Deiche ziehen wollte, dem Eigenthümer abkaufen und außerdem die Kosten der zum Behuf der Verbreiterung erforderlichen Hinterfüllung bezahlen müssen. Indeß ist der Staat der Bewilligung der Ausgaben für den Ankauf des Terrains dadurch überhoben, daß Johann Diedrich Bredehorst sich erboten hat, sein Eigenthum an dem Deichkörper selbst incl. der äußeren Dossirung und das ihm gehörende Hinterland des Deiches vor seinen Grundstücken in einer solchen Breite, daß der anzulegende Deich allenthalben eine Kappenbreite von 40 Fuß erhalte, zum Behuf dieser Deichanlage unentgeltlich an den Staat abzutreten.

In dieses abzutretende Terrain fällt der Grund zweier vor wenigen Jahren erst neu gebauter Häuser Nr. 26 und 26 a, welche demnächst nach Vollendung der Anlage von ihm gänzlich abgebrochen werden. Außerdem erklärte er sich bereit, seinen zu erbauenden Häusern einen Vorgarten von 25 Fuß Tiefe zu geben. Dagegen wird der Staat um die damit beabsichtigte Verbreiterung des Deichs auszuführen, nicht nur die Hinterfüllung des Deichs bis an die Hausmauern, also incl. der Vorgärten auf seine Kosten übernehmen, sondern auch das größtentheils in das Terrain des neuen Deichs fallende Haus sub Nr. 16 und 17 von Jakob Ratjen ankaufen müssen, wovon nur ein geringer innerhalb der Baulinie von Bredehorst fallender Theil zur Ausgleichung dieser Baulinie diesem wieder überlassen würde. Endlich erwartet Bredehorst, daß die auf dem Deiche anzulegende Straße demnächst soweit erforderlich, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Beiträge der Anwohner, mit Pflaster und Trottoir versehen, auch angemessene Zugänge zum Wasser angelegt würden.

Die Deputation hält dieses Anerbieten für den Staat vortheilhaft, weil derselbe für den Grunderwerb des größten Theils der Deichverbreiterung, welchen der Eigenthümer auf 12,000 □Fuß anschlägt, keine Kosten aufzuwenden hat, indem von den abzubrechenden 12 Häusern nur eines anzukaufen ist, weil sodann der Staat das Eigenthumsrecht über die ganze Deichstrecke erhält und zwar bis an die Weser, wogegen die ihm mit dem Deiche anheimfallende Deichlast bei der erheblichen Breite desselben nicht in Betracht kommen kann, und weil dadurch endlich eine vollständige und gründliche Verbesserung dieser bis dahin unsicheren Deichstrecke im Interesse des Schutzes der ganzen Vorstadt herbeigeführt wird. —

Was nun die Kosten der Ausführung dieses Projects betrifft, so hat das anzukaufende Ratjensche Grundstück zwar nur einen Flächeninhalt von ca. 1500 □Fuß, enthält aber doch zwei Wohnungen, welche für den jetzigen Eigenthümer deshalb besonderen Werth haben, weil er seinen Nebenerwerb von dem Vermiethen kleiner Badeschiffe wohl nur aus einer am Deiche belegenen Wohnung betreiben kann. Da nun bei einer zwangsweisen Enteignung diese Verhältnisse einen erheblichen Einfluß auf den Schätzungspreis abgeben könnten, so hat die Deputation es vorgezogen, sich nach einem andern in der Nähe liegenden Erbe umzusehen, und ist Ratjen, nachdem ein solches in den am Punkendeiche No. 9 und 9 a belegenen Grundstücken gefunden ist, einverstanden, sein Erbe sub No. 16 und 17 dagegen auszutauschen. Freilich kostet jenes zu diesem Zwecke anzukaufende Erbe netto 2000 Thaler und ist der Tarationswerth des Ratjenschen Erbes erheblich geringer. Allein trotzdem zieht die Deputation ein solches Abkommen der zwangsweisen Enteignung vor und empfiehlt dessen Genehmigung.

Die Kosten dieser Anlage würden sich nach dem Gesagten und den Anschlägen des Wasserbauinspectors Brockmann wie folgt belaufen:

1)	für Hinterfüllung des Deichs vor den Erben am Punkendeiche Nr. 16 bis 26 b	℔ 1600
2)	für Anlage von 2 steinernen Wassertreppen à 100 ℔	« 200
3)	für den Ankauf der Erben Punkendeich Nr. 9 und 9 a	« 2000
4)	für Kosten der Abkündigung	« 50
		℔ 3850

wobei die Deputation voraussetzt, daß die dem Staate zur Last fallende Lassungsabgabe, deren Berechnung ohnehin schwierig sein würde, wegfalle.

Unter den obwaltenden Umständen hält die Deputation die Bewilligung dieser Ausgabe für absolut geboten, weil J. D. Bredehorst, wenn nicht darauf eingegangen werden sollte, sofort neue Häuser hart an den jetzigen Punkendeich bauen und der Staat sich dadurch in die Lage setzen würde, künftig bei einer nicht länger abzuweisenden Verbreiterung des Deichs diese jetzt erst neu zu erbauenden Häuser expropriiren zu müssen.

Es bleibt alsdann noch oberhalb der Bredehorstschen Grundstücke der öffentliche nach dem Sielpfad führende Fußweg und zwei Miethwohnungen Nr. 12 und 13 von Hinrich Meybohm. Dieselben schneiden an der exponirtesten Stelle tief in den Deich ein. Wollte man nun bei Verbreiterung des Deichs diese Stelle ausschließen, so bliebe noch immer eine höchst unsichere Stelle übrig und die Anlage würde unvollendet bleiben.

Die Deputation hat daher den Versuch machen zu müssen geglaubt, auch diese beiden Häuser anzukaufen, um den Deich auf dem dadurch gewonnenen Platze und dem öffentlichen Fußwege verbreitern zu können. Diese beiden Miethwohnungen No. 12 und 13 haben nach dem zum Behuf der Feuerversicherung vorgenommenen eidlichen Taxate einen Flächeninhalt von 986 □Fuß und sind auf ℔ 600
taxirt, der Grund ist auf ca. « 300
angeschlagen, so daß sie mit ca. ℔ 900
in der Grundsteuerrolle stehen.

Die beiden Häuser sind 43 Jahre alt, von Fachwerk mit bretternem Giebel gebaut, geben 54 Thaler Miethe und liegen tief hinter dem Deiche. Uebrigens sind sie gut unterhalten. Der Eigenthümer fordert nun unter der Bedingung, daß seine übrigen Häuser No. 14 und 15 von dem Erddrucke des neu anzulegenden Deichs frei erhalten werden und daß er auf seine Kosten die Hausthür der letzteren verlege, für die Häuser No. 12 und 13: 2000 Thaler. Der Deputation erscheint diese Forderung in Berücksichtigung, daß die übrigen 4 Häuser des Meybohm No. 14, 15, 15 A und 15 B sich durch Verstärkung des Punkendeichs und Anlage einer breiten Straße auf demselben wesentlich verbessern, daß sodann das daneben liegende Ratjensche Grundstück, obwol wegen der besonderen bei Meybohm nicht zutreffenden Rücksichten mit 2000 Thaler sehr hoch bezahlt und dennoch um 600 □Fuß größer ist, daß endlich die anzukaufenden erheblich besseren Häuser No. 9 und No. 9 a, welche auf dem Deiche liegen, und erst vor nicht langer Zeit massiv und mit Souterrain gebaut wurden, ebenfalls 2000 Thaler kosten, sehr hoch gegriffen und muß ihrerseits anheim geben, ob dieser Preis bewilligt oder zur Expropriation geschritten werden soll. Da bei letzterer besondere Interessen des Eigenthümers nicht in Frage kommen, weil er im ungestörten

Besitze seiner übrigen 4 Häuser und seines Gewerbes bleibt, so würde der Staat ein Expropriationsverfahren nicht zu scheuen haben.

Dennoch würde die Deputation ein gütliches Abkommen vorziehen, wenn die Häuser zu dem Preise von höchstens 1500 Thaler zu erhalten sein würden.

Zur Ausgleichung des Anschlusses würde alsdann noch ein Keilstück von dem benachbarten Erbe des Johann Conrad Falke zu erwerben sein. In Folge des uneigennützigen Entgegenkommens dieses Eigenthümers, welcher auf eine baare Entschädigung verzichtet hat, wird dieser Anschluß nur die Kosten machen, welche mit Verlegung der Zugänge zu den Häusern, der Anlage von Treppen und Befestigung der inneren Dossirung ꝛc. verbunden sind, so daß die Deputation dies Verhältniß leicht ordnen kann.

Die Kosten dieser weiteren Anlage würden sich demnach wie folgt stellen:

1)	der geforderte Kaufpreis der Häuser Nr. 12 und 13 ℔ 2000, angeschlagen zu	℔ 1500
2)	die Kosten der Hinterfüllung des Deichs, angeschlagen zu	« 400
3)	für das an der inneren Seite des neuen Deichs zu errichtende Bollwerk für die Treppe nach dem Sielpfad ꝛc. Abkündigungs- und Nebenkosten	« 600
		℔ 2500

Im Interesse der Sicherheit der Vorstadt muß die Deputation ihrerseits auch die Bewilligung dieser Ausgabe in beantragter Weise bevorworten. —

Mit diesen Anträgen hat sich die Deputation auf die allernothwendigsten Anlagen beschränkt, wovon die erstere ohne größern Schaden überall nicht aufzuschieben ist, die letztere eine Selbstfolge der ersteren ist. Sie glaubt es dagegen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unterlassen zu sollen, für dieses Jahr auf eine weitere Fortführung der Deichanlage stromabwärts anzutragen und behält sich desfallsige weitere Anträge vor. Bei einem großen Theil der Anlieger des Punkendeichs hat sie zwar ein williges Entgegenkommen durch Bewilligung der Abtretung des für die Anlage des Osterdeichs erforderlichen Terrains und eines Beitrags bis zur Hälfte der Anlagekosten gefunden.

Andere aber haben sich von der wesentlichen Verbesserung ihrer Grundstücke durch diese Anlage noch nicht in dem Maße überzeugen können, daß sie sich zur Zeit schon zur Abtretung des Grundes und zu einem angemessenen Beitrage zu den Kosten hätten verstehen wollen.

Da außerdem selbst die mit der Anlage unter übrigens annehmbaren Bedingungen einverstandenen Anlieger des Punkendeichs nur dann zu der Unterstützung des Unternehmens ihrerseits die Hand bieten wollen, wenn die Anlage in ihrer ganzen projectirten Ausdehnung bis zum Altenwalle ausgeführt werde, unter gegenwärtigen Zeitumständen aber für dieses Jahr davon wird abgesehen werden müssen, so glaubt die Deputation für jetzt sich auf obige Anträge beschränken zu sollen. Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß die augenscheinlichen Vortheile für die Mehrzahl der Anwohner, namentlich die Gewinnung eines absoluten Deichschutzes, werthvoller Bauplätze auf dem jetzt unzugänglichen Außendeichslande und einer wesentlichen Verbesserung der Lage der Grundstücke und der directen Communication mit dem Altenwalle von selbst die betreffenden Eigenthümer veranlassen wird, dem guten Beispiele derjenigen Anwohner, welche bereits durch zusagende Contracte ihre Bereitwilligkeit gezeigt haben, zu folgen und den Staat bei Ausführung dieser gemeinnützigen Anlage durch Abtretung des dazu erforderlichen Terrains und Bewilligung gleichmäßiger angemessener Beiträge ihrerseits zu unterstützen.

Bremen, den 7. Juni 1859.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. D. Helmken.**